OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607765/2/KH

Datum:
Linz, 2. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 05.08.2025, GZ: BHGM/924070006494/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch einen Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 05.08.2025, GZ: BHGM/924070006494/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 400 Euro, da ihr Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 20.06.2023, 19:50 Uhr
Ort: C__, A1, A1 West Autobahn, Kontrollbucht nächst API Seewalchen
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort D__ zum Lenken überlassen haben, obwohl sich dieser in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 i.V.m. § 99 Abs. 1b StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994"

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass es unrichtig sei, dass sie jemals für ihren Lebensgefährten D__ CBD oder andere Suchmittel erworben und an diesen weitergegeben habe, noch dass sie diese Suchtmittel erwerben würde. Die von D__ im Rahmen der Amtshandlung in beeinträchtigtem Zustand getätigte Aussage könne nur als Schutzbehauptung verstanden werden, mit welcher sich dieser möglicherweise einer allfälligen Strafe entziehen habe wollen.
Hätte die Bf gewusst, dass ihr Lebensgefährte beabsichtigt, das ihr gehörige Fahrzeug in beeinträchtigtem Zustand in Betrieb zu nehmen, hätte sie dies nicht zugelassen, sondern vielmehr verhindert. Die Bf sei Mutter eines 6 Monate alten Kleinkindes, welches sie im Zeitpunkt der Amtshandlung gerade ins Bett gebracht habe. Ihr sei nicht bekannt gewesen, dass ihr Lebensgefährte das von ihr ausgeborgte Fahrzeug in einem beeinträchtigten Zustand gelenkt oder beabsichtigt habe, sich vor Inbetriebnahme in einen solchen Zustand zu versetzen. Die Bf habe auch keinerlei Wahrnehmungen zum Zeitpunkt der Entlehnung des Fahrzeuges dahingehend, dass ihr Lebensgefährte bereits in einem durch Suchtmittel berauschten Zustand gewesen sei und habe auch keine Möglichkeit gehabt, den Zustand des Lebensgefährten zu überprüfen, weil sie zu Hause damit beschäftigt gewesen sei, ihr Kind zu Bett zu bringen. Es bestehe auch keine generelle Pflicht, bei jeder Fahrzeugüberlassung Drogen- oder Alkoholkonsum zu überprüfen, wenn keine Anhaltspunkte bestünden.

CBD-Produkte würden nicht berauschend und anders als THC wirken, wobei die in Österreich frei verkäuflichen CBD-Produkte mit maximal 0,3% THC nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen würden. Gerade weil CBD nicht berauschend wirke, habe die Bf darauf vertrauen können, dass ihr Lebensgefährte nicht ihr Fahrzeug in fahruntauglichem Zustand in Betrieb nehme. Beantragt werden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der verhängten Strafe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Pkt. I.1. wörtlich zitiert.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 und 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen."

§ 99 Abs. 1b StVO normiert Folgendes:

„§ 99. Strafbestimmungen.

§ 99. (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. […]"

§ 7 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet wie folgt:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet habe, da sie einer dritten Person das auf sie zugelassene Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort (20.06.2023, 19:50 Uhr, A1 Westautobahn in C__, Kontrollbucht nächst API Seewalchen) zum Lenken überlassen habe, obwohl sich dieser in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe.

Hiezu ist vorweg auf nachstehende Ausführungen in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG3 § 7 (Stand 01.07.2023, rdb.at) zu verweisen:
„Für den Fall der Tatbeteiligung sind im Spruch daher anzuführen (dazu auch § 44a Rz 4):

- *Die Norm des § 7 (VwGH 10.06.1985, 85/10/0043).*
- *Zeit, Ort und Inhalt/Modalität der Beteiligungshandlung (also der Bestimmung oder des sonstigen Tatbeitrags); dazu VwGH 23.02.1995, 92/18/0277. Die Tatzeitnennung ist schon allein zur Vermeidung von Doppelbestrafungen geboten (VwGH Ro 2014/02/0087 ÖBA 2015/188 = ZFR 2015/172); für Verzichtbarkeit des Orts, wenn Zeit und Modalität zur Konkretisierung hinreichen: VwGH 27.02. 1991, 90/03/0206.*

• Die Tatbegehung durch den unmittelbaren Täter (soweit für die Strafbarkeit in § 7 vorausgesetzt: dazu Rz 8 ff); dazu VwGH 19.12.1997, 96/02/0594; VwSlg 13.112 A/1990. Auch der unmittelbare Täter ist zur Vermeidung von Doppelbestrafungen zu nennen (VwGH Ro 2014/02/0087 ÖBA 2015/188 = ZFR 2015/172, VwGH 23.01. 2018, Ra 2017/02/0274).
• Die kausale Verbindung zwischen Tatbeitrag und Tatausführung (VwSlg 4948 A/1959).
• Der Vorsatz des Tatbeteiligten auf die Förderung/Veranlassung der Tatbegehung (VwSlg 4948 A/1959; 13.112 A/1990; VwGH 15.09.1992, 91/04/0033; dazu auch LVwG Burgenland 01.09. 2014, E 084/03/2014.009/002)."

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg. 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 17.04.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; s. auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124). (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)."

Hiezu weiters VwGH Ro 2014/02/0087:
„Das Fehlen der Nennung der unmittelbaren Täter könnte im vorliegenden Fall den Zweitrevisionswerber der Gefahr einer Doppelbestrafung aussetzen. Diese Gefahr besteht auch hinsichtlich der Tatzeit, die von der belangten Behörde mit einem Zeitraum festgesetzt wurde, ohne dass klar ist, ob sich der Zeitraum auf die Haupttaten oder die Anstiftungen bezieht, wobei beides zeitlich (einem Zeitpunkt) zuzuordnen wäre."
2.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lediglich (wörtlich) vorgeworfen, dass sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet habe, indem sie einer dritten Person ein Fahrzeug zum Lenken überlassen habe, obwohl sich diese in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe.

Hiezu ist mit Blick auf die oben zitierte höchstgerichtliche Judikatur festzuhalten, dass aus der verwendeten Formulierung „zum Lenken überlassen" hinsichtlich der der Bf angelasteten Tathandlung einerseits nicht klar hervorgeht, dass die Bf dabei

einen auf Förderung der Tatbegehung, nämlich das Lenken eines Fahrzeugs durch ihren Lebensgefährten in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand, gerichteten Vorsatz hatte. Die Formulierung der Tathandlung „zum Lenken überlassen" beinhaltet keinerlei Beurteilung der Frage, ob die Bf ihrem Lebensgefährten ihr Auto mit zumindest bedingtem Vorsatz hinsichtlich der durch ihn begangenen Verwaltungsstraftat überlassen hat. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Bf zum Zeitpunkt der Überlassung des Fahrzeugs an ihren Lebensgefährten einen zumindest bedingten Vorsatz dahingehend gehabt haben müsste, dass dieser das Fahrzeug in der Folge in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand lenkt, wobei dies voraussetzt, dass sich die Bf bei der Überlassung des Fahrzeugs darüber im Klaren gewesen sein müsste, dass ihr Lebensgefährte durch Suchtgift beeinträchtigt ist, was aufgrund des Fehlens diesbezüglich verlässlicher Beurteilungsgrundlagen wohl faktisch schwierig wäre.

Auch die nach der Judikatur geforderte Anführung der kausalen Verbindung zwischen Tatbeteiligung (Überlassen des Fahrzeugs) und Tatausführung (Lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand) lässt sich aus der verwendeten Formulierung nicht herauslesen.

Darüber hinaus verlangt die höchstgerichtliche Judikatur hinsichtlich der Beitragshandlung die konkrete Anführung von Zeit, Ort und Inhalt/Modalität derselben im Spruch – im vorliegenden Fall beziehen sich der im Spruch genannte Tatort (Autobahn A1, Kontrollbucht nächst API Seewalchen) bzw. die im Spruch genannte Tatzeit (20.06.2023, 19:50 Uhr) auf Ort und Zeit, an dem bzw. zu der der Lebensgefährte der Bf als Lenker des auf die Bf zugelassenen Fahrzeugs angehalten wurde und werden darüber hinaus kein weiterer Tatort bzw. keine Tatzeit genannt, die sich auf die Beitragshandlung beziehen, weshalb sich aus dem Spruch auch jedenfalls nicht ergibt, wann die Bf ihrem Lebensgefährten das Auto zum Lenken überlassen hat. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass sie ihm das Fahrzeug bereits zu einem Zeitpunkt überlassen haben könnte, als dieser noch nicht durch Suchtgift beeinträchtigt war oder – wie im Übrigen auch in der Beschwerde vorgebracht – dass die Bf zum Zeitpunkt der Entlehnung des Fahrzeugs durch ihren Lebensgefährten aufgrund der Tatsache, dass sie zu jener Zeit ihr Kind zu Bett gebracht hat, keine Kenntnis vom Zustand ihres Lebensgefährten hatte.
Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).

Eine im vorliegenden Fall notwendige Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht

stellt eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar. (VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Der Bf wurde innerhalb der aufrechten Verjährungsfrist weder im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, noch in der Begründung vorgeworfen, dass sie zu einem bestimmten, eindeutig definierten Zeitpunkt das auf sie zugelassene Fahrzeug ihrem Lebensgefährten als unmittelbarem Täter überlassen hat, obwohl sie es aufgrund näher zu nennender Umstände zumindest ernstlich für möglich gehalten hat, dass sich ihr Lebensgefährte das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand lenkt, und sie sich damit abgefunden hat. Somit fehlen dem angefochtenen Straferkenntnis wesentliche Tatbestandsmerkmale zur Konkretisierung der der Bf vorgeworfenen Beteiligungshandlung.

Eine Änderung des Tatvorwurf kommt bereits aufgrund der eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht in Betracht, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

2.3. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge liegt in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing